



**Informationen
für Personen
mit Status S**



Was bedeutet der Status S?

- Der Status S ist beim Staatssekretariat für Migration (SEM) zu beantragen. Das SEM entscheidet, ob Sie den Status S erhalten.
- Mit dem Status S haben Sie ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in der Schweiz und sind damit Asylsuchenden mit Status N gleichgestellt.
- Der Status S ist ein rückkehrorientierter Status. Das heisst, es wird davon ausgegangen, dass Sie in Ihr Herkunftsland zurückkehren werden.
- Sie wurden dem Kanton Luzern zugewiesen. Das bedeutet, die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) des Kantons Luzern ist für Sie zuständig. Wenden Sie sich bei Fragen und Anliegen an uns.
- Sie dürfen in der Schweiz arbeiten. Ihr zukünftiger Arbeitgeber muss die Erwerbstätigkeit vor Stellenantritt beim Amt für Migration (AMIGRA) des Kantons Luzern melden.
- Sie dürfen Ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachkommen lassen. Ehepartnerinnen und Ehepartnern, in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen, eingetragenen Partnerinnen und Partnern und minderjährigen Kindern, welche sich im Ausland befinden, wird die Einreise in die Schweiz bewilligt, sofern die Familie durch die Ereignisse in der Ukraine getrennt wurde und keine besonderen Umstände dagegensprechen.
- Sie erhalten Asylsozialhilfe vom Kanton Luzern, sofern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können.
- Sie müssen im Kanton Luzern wohnhaft bleiben. Falls Sie in einen anderen Kanton ziehen möchten, müssen Sie beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein schriftliches Gesuch um Kantonswechsel einreichen.

Kontakt

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
6005 Luzern
041 228 57 78
daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO - FR
08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr

Kontakt

Amt für Migration
Frutttstrasse 15
6005 Luzern
041 228 77 81
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO-MI, FR:
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
DO:
14:00 - 17:00 Uhr

Kontakt

Staatssekretariat
für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
www.sem.admin.ch



Das müssen Sie tun, nachdem Sie den Status S beantragt haben

• Ausweis S beantragen

Damit Sie den Ausweis S erhalten, müssen Sie sich beim Amt für Migration (AMIGRA) des Kantons Luzern melden.

Zum Termin beim AMIGRA müssen Sie diese Dokumente mitnehmen:

- Entscheid des SEM über den Status S (für jede Person, die den Ausweis erhalten soll)
- Ausweis über die Identität (Reisepass, Geburtsurkunde etc.)

• Sozialdienst der DAF

Der Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) ist nur zuständig für Personen, die in Wohnungen oder bei Gastfamilien untergebracht sind. Personen in den Kollektivunterkünften des Kantons wenden sich an die dortigen Betreuungspersonen.

Falls Sie nicht in einer Kollektivunterkunft des Kantons untergebracht sind und Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, müssen Sie persönlich beim Sozialdienst der DAF vorbeikommen, um ein Formular (Erstkontakt) auszufüllen. Nach Prüfung Ihrer Angaben erhalten Sie eine Einladung für ein Aufnahmegespräch. An diesem Gespräch wird geprüft, ob ein Anspruch auf Asylsozialhilfe besteht.

Zum Termin beim Sozialdienst der DAF müssen Sie diese Dokumente mitnehmen:

- Entscheid des SEM über den Status S
- Ausweis über die Identität (Reisepass, Geburtsurkunde etc.)
- Bankkontoauszüge all Ihrer Konten
- Belege über Ihr Guthaben
- Belege über Einnahmen (Lohn, Geldüberweisungen von Ehepartnerin oder Ehepartner oder weiteren Familienmitgliedern, Versicherungen usw.)
- Miet- oder Untermietvertrag mit Gastfamilie (bei Untermietvertrag auch den Hauptmietvertrag der Gastfamilie, bei Unterbringung durch Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer auch Nachweis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers)

Kontakt

Amt für Migration
Fruttstrasse 15
6005 Luzern
041 228 77 81
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO-MI, FR:
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
DO:
14:00 - 17:00 Uhr

Kontakt

Dienststelle Asyl- und
Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
6005 Luzern
041 228 57 78
daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO - FR
08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr

• **Anmeldung bei der Gemeinde**

Melden Sie sich bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde an, ausser Sie sind in einer Kollektivunterkunft des Kantons untergebracht. Erhebt die Gemeinde Gebühren für die Anmeldung, werden Ihnen diese durch den Sozialdienst der DAF erstattet, sofern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können. Hierzu müssen Sie die Quittung beim Sozialdienst der DAF vorlegen.

• **Bankkonto eröffnen**

Eröffnen Sie bei der Post oder einer Schweizer Bank ein Konto. Zur Kontoeröffnung müssen Sie diese Dokumente mitbringen:

- Ausweis über die Identität (Reisepass, Geburtsurkunde etc.)
- Ausweis S
- Wohnadresse in der Schweiz

• **Abmeldepflicht bei Verlassen des Kantons Luzern**

Entscheiden Sie sich, Ihre Unterkunft im Kanton Luzern dauerhaft zu verlassen, z.B. weil Sie den Kanton wechseln oder in Ihre Heimat zurückkehren, müssen Sie sich bei folgenden Stellen abmelden:

- Einwohnerkontrolle Ihrer Gemeinde
- Sozialdienst der DAF (sofern Sie Asylsozialhilfe beziehen)



Was ist Asylsozialhilfe?

Die Asylsozialhilfe ist eine Unterstützung vom Staat und wird aus Steuergeldern finanziert. Die Asylsozialhilfe liegt tiefer als die ordentliche Sozialhilfe für die ansässige Bevölkerung.

Wichtig

Asylsozialhilfe ist nicht bedingungslos. Um zu prüfen, ob Sie Anrecht auf Asylsozialhilfe haben, müssen Sie einen Antrag auf Sozialhilfe ausfüllen

(siehe Seite 2) und dabei Ihre Einkommensverhältnisse wahrheitsgemäss offen legen und auch all Ihre Bankkontoauszüge vorlegen.

Reichen Sie nicht alle verlangten Unterlagen ein, kann Ihr Anspruch auf Sozialhilfe nicht geprüft werden. Ihr Antrag auf Sozialhilfe wird nicht weiterbearbeitet und es wird ein Nichteintretensentscheid erlassen.

Wichtig

Es besteht kein Anspruch auf Asylsozialhilfe, wenn Sie genug Geld haben, um selbst für Ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Ob jemand einen Anspruch auf Asylsozialhilfe hat, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen.

Auf der Einnahmenseite werden berücksichtigt:

- Einnahmen
- Vermögen
- Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

So werden zum Beispiel auch regelmässige Einkommen aus der Ukraine (Renten, Alimente, Mieterträge, Lohn usw.) bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs berücksichtigt.

Auf der Ausgabenseite werden berücksichtigt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, Hygieneartikel, Verkehrsauslagen für den öffentlichen Nahverkehr usw.)
- Wohnkosten
- Medizinische Grundversorgung
- situationsbedingte Leistungen (z.B. Haftpflichtversicherung)

Nicht speziell abgegolten durch die Asylsozialhilfe werden:

- Kosten, die durch den Besitz und Unterhalt eines Fahrzeugs entstehen (weitere Informationen siehe unter «Motorfahrzeug» auf Seiten 12/13)
- Kosten, die durch die Haltung eines Haustieres entstehen (weitere Informationen siehe unter «Haustiere» auf Seite 19)

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt.

Rechte und Pflichten in der Asylsozialhilfe

- Die Höhe der Unterstützung hängt von Ihrer persönlichen Lebenssituation ab, also ob Sie allein, zusammen mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner oder mit Ihrer Familie leben und ob Sie in einer Kollektivunterkunft des Kantons oder privat untergebracht sind.
- Sofern ein Anspruch auf Asylsozialhilfe besteht, erhalten Sie diese in der Regel einmal monatlich ausbezahlt.
- Die Asylsozialhilfe wird Ihnen auf Ihr Schweizer Bankkonto überwiesen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie vor dem Aufnahmegespräch beim Sozialdienst der DAF ein Bankkonto eröffnen.
- Sofern Sie in einer Kollektivunterkunft des Kantons untergebracht sind, wird Ihnen die Asylsozialhilfe in der Regel alle 14 Tage bar ausbezahlt.
- Wenn sich etwas an Ihrer persönlichen Situation ändert (z.B. Trennung/Heirat, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Geburt eines Kindes, Aufenthalt im Ausland), müssen Sie dies sofort und unaufgefordert dem Sozialdienst der DAF melden. Ansonsten kann die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden, und es werden allenfalls Rückerstattungen fällig.
- Je nach persönlicher Situation werden Sie mehr oder weniger regelmässig zu Beratungsgesprächen eingeladen. Sie müssen an diesen Gesprächen teilnehmen.
- Werden Kontrolltermine angeordnet, müssen Sie diese persönlich wahrnehmen.
- Wenn Sie den Anweisungen des Sozialdienstes der DAF nicht folgen, kann die Asylsozialhilfe reduziert werden.
- Wenn Sie unrechtmässig Asylsozialhilfe erhalten haben, zum Beispiel, weil Sie unwahre Angaben zu Ihrer finanziellen Situation gemacht haben, wird die Asylsozialhilfe gekürzt oder gestrichen und es wird eine Strafanzeige wegen Betrugs eingereicht.

Wann muss Asylsozialhilfe zurückerstattet werden?

- Sofern Leistungen Dritter (z.B. Leistungen aus Versicherungen) rückwirkend eingehen, werden diese mit bevorschussten Asylsozialhilfeleistungen verrechnet.

- Sofern die Asylsozialhilfe unrechtmässig bezogen wurde (z.B. unwahre oder unvollständige Angaben, Änderungen wie Einnahmen nicht gemeldet usw.), ist die Asylsozialhilfe sofort zurückzuerstatten. Die Forderung auf Rückerstattung wird mit der laufenden Unterstützung ratenweise verrechnet.
- Sofern sich die wirtschaftliche Situation der betroffenen Person soweit gebessert hat, kann dieser eine Rückerstattungspflicht ganz oder teilweise zugemutet werden.



Reisen / Abwesenheit

Grundsätzlich ist es Ihnen mit dem Schutzstatus S erlaubt zu reisen. Falls Sie sich jedoch länger als 15 Tage pro Halbjahr im Heimat- oder Herkunftsstaat aufhalten, kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) Ihren vorübergehenden Schutz in der Schweiz widerrufen.

Abwesenheiten von länger als drei Tagen sind bewilligungspflichtig. Sie sind in der Regel zwei Wochen im Voraus dem Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) schriftlich zu melden.

Wichtig

Während eines Auslandsaufenthalts besteht kein Anspruch auf Asylsozialhilfe.

Abwesenheitsmeldungen sind an die E-Mail-Adresse sozialdienst.daf@lu.ch zu richten. Sie müssen untenstehenden Betreff aufweisen oder die für Ihr Dossier zuständige Person sowie die untenstehenden Angaben enthalten:

- > Betreff «Meldung Abwesenheit – Antrag um Bewilligung»
- > Angaben im E-Mail:
 - Dauer und Ort der Abwesenheit (von wann bis wann und wo)
 - Grund für die Abwesenheit

Kontakt

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
6005 Luzern
041 228 57 78
daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO - FR
08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr

Wichtig

Während Sie Integrationsmassnahmen (z.B. Sprach- oder Bewerbungskurse) besuchen, werden Abwesenheiten in der Regel nicht bewilligt. Falls Sie die Kurse mit Abwesenheiten unterbrechen, prüft der Sozialdienst eine Kürzung der Asylsozialhilfe sowie allenfalls eine Rückzahlung des ausbezahlten Grundbedarfs.

Nach der Rückkehr von einer bewilligten Abwesenheit müssen Sie sich innert zwei Tagen am Empfang beim Sozialdienst der DAF (Brünigstrasse 25, 6005 Luzern) persönlich melden und Ihren Reisepass vorlegen.

Wichtig

Falls Sie sich nicht vorschriftsgemäss melden, prüft der Sozialdienst eine Kürzung der Asylsozialhilfe sowie allenfalls eine Rückerstattung des ausbezahlten Grundbedarfs.

Wichtig

Bei häufigen und längeren Abwesenheiten können Zweifel darüber entstehen, ob sich Ihr Lebensmittelpunkt tatsächlich im Kanton Luzern befindet. Die DAF ist nicht zuständig für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt ausserhalb des Kantons Luzern haben. In diesem Fall könnte ihr Anspruch auf Asylsozialhilfe erlöschen.



Gesundheit

In der Schweiz müssen alle Personen eine Krankenversicherung haben (Krankenversicherungs-Obligatorium).

Wichtig

Im Krankheitsfall geht man in der Schweiz nicht direkt ins Spital, sondern zuerst in die Arztpraxis. Nur in Notfällen und für eine Geburt sollte man sich direkt ins Spital begeben.

1. Personen, die Asylsozialhilfe erhalten

Falls Sie durch den Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) Asylsozialhilfe erhalten, werden Sie durch diesen ab Datum des Gesuchs für die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung im Hausarzt-Modell versichert. Sie erhalten von uns eine Bestätigung über Ihre Krankenversicherung. Diese müssen Sie an Ihre Arzttermine mitnehmen.

Hausarzt-Modell bedeutet:

- Bei gesundheitlichen Problemen melden Sie sich immer zuerst bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt. Er oder sie koordiniert die gesamte Behandlung. Ausgenommen sind Notfälle, die jährliche gynäkologische Vorsorgeuntersuchung und Kontrolluntersuchungen bei der Augenärztin oder beim Augenarzt.
- Falls Sie keine Hausärztin oder keinen Hausarzt finden, der Sie aufnimmt, melden Sie sich beim Sozialdienst der DAF. Dieser informiert Sie, bei welcher Praxis Sie sich melden können.
- Nehmen Sie zum Arzttermin die Bestätigung über Ihre Krankenversicherung mit und bitten Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, die erbrachten Leistungen direkt mit der Krankenkasse abzurechnen.
- Informieren Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, dass Sie Asylsozialhilfe erhalten und die Asylsozialhilfe nur Pflichtleistungen aus der Grundversicherung übernimmt.
- Die Kosten für die Prämien und Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) werden durch die DAF über die Asylsozialhilfe übernommen. Die Rechnungen werden direkt von der Krankenkasse an die DAF gesendet. Sollten Sie trotzdem einmal eine Rechnung von der Krankenkasse erhalten, leiten Sie diese dem Sozialdienst der DAF weiter.

Kontakt

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
6005 Luzern
041 228 57 78
daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO - FR
08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr

2. Personen, die nicht auf Asylsozialhilfe angewiesen sind

Personen, die nicht sozialhilfeabhängig sind, müssen die Krankenversicherungspflicht selbstständig erfüllen, indem sie sich innert drei Monaten nach der Gesuchstel-

lung für den Status S bei einer Krankenkasse – rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung – versichern. Diese Personen bezahlen die Prämien und Kostenbeteiligungen selbst.

Wichtig

Wenn Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung keine Asylsozialhilfe (mehr) beziehen, haben sie Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (Art. 82a Abs. 7 des Asylgesetzes, AsylG).

WAS Luzern

041 209 00 00

www.was-luzern.ch/praemienverbilligung

Informationen zu Gesundheitsthemen

Auf der Website von Migesplus finden Sie Informationen zur medizinischen Versorgung in der Schweiz sowie hilfreiche Broschüren und Merkblätter zu allen Gesundheitsthemen.

migesplus

www.migesplus.ch/themen

Telefondoktor

Medgate betreibt eine kostenlose Infoline für Betroffene mit gesundheitlichen Anliegen. Rund 130 erfahrene Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten dabei rund um die Uhr per App, Telefon, Video und Chat.

Medgate Tel.Nummer

+41 58 387 77 20

Dolmetschdienste für medizinisches Fachpersonal

Die Dienststelle Gesundheit und Sport bietet einen Dolmetschdienst für medizinisches Fachpersonal an. Anmeldungen sind per E-Mail zu richten an: ukraine.gesundheit@lu.ch (Betreff «Dolmetschen Ukrainisch»). In dringenden Fällen kann sich das medizinische Fachpersonal an die Hotline unter Tel. 041 228 38 90 wenden (erreichbar montags, donnerstag und freitags zu Bürozeiten).

Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE)

041 228 38 90

ukraine.gesundheit@lu.ch

Online-Gesundheitsfragebogen

Um Ihnen den Zugang zum Gesundheitssystem zu erleichtern, steht der elektronische Fragebogen «MMCheck» bei Gesundheitsproblemen oder bei Impfungen zur Verfügung. Der Fragebogen ist auch in Ukrainisch aufrufbar. Füllen Sie den Fragebogen bei Bedarf aus und weisen Sie ihn am Gespräch mit der ärztlichen Fachperson vor.

Online-Gesundheitsfragebogen

www.mmcheck.ch



3. Brillen und Kontaktlinsen

Sofern Sie Asylsozialhilfe beziehen, gilt:

- Die Asylsozialhilfe übernimmt die Kosten für Brillengläser (einfache Ausführung), sofern die Herstellung nach Brillenpass/Rezept einer Augenärztin oder eines Augenarztes oder einer Optikerin oder eines Optikers erfolgt.
- Die Asylsozialhilfe übernimmt für das Brillen-Gestell (einfache Ausführung) bei erwachsenen Personen (>18 Jahre) alle 3 Jahre den Betrag von max. CHF 50.00.
- Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses die Kosten für die Brillengläser jährlich übernommen werden (max. CHF 180.00 gemäss KVG).
- Die Kosten für Kontaktlinsen werden grundsätzlich nicht übernommen.



4. Zahnarzt

Zahnartzkosten sind in der Schweiz nicht über die Krankenkasse versichert.

Sofern Sie Asylsozialhilfe beziehen gilt:

- Notfallbehandlungen bis CHF 500.00 (schmerzstillende Behandlungen) werden durch die Asylsozialhilfe übernommen.
- Die Kosten für die Dentalhygiene werden einmal pro Jahr durch die Asylsozialhilfe übernommen, bei spezieller zahnärztlicher Indikation und mit zahnärztlichem Zeugnis zweimal pro Jahr.
- Weitere Zahnbehandlungen werden nur übernommen, wenn vorgängig eine Kostengutsprache durch den Sozialdienst der DAF erteilt wurde.



Versicherungen

1. Haftpflichtversicherung

In folgenden Fällen sind Personen mit Status S durch den Kanton automatisch haftpflichtversichert:

- Person lebt in einer Kollektivunterkunft oder Wohnung des Kantons.
- Person lebt bei einer Gastfamilie im gleichen Haushalt und hat mit der Gastfamilie einen Untermietvertrag (bei Mieterinnen oder Mietern) oder einen Mietvertrag (bei Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern) abgeschlossen.

Bei einem Schadensfall melden Sie sich beim Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF).

In folgenden Fällen sind Personen mit Status S nicht automatisch durch den Kanton haftpflichtversichert:

- Person lebt in einer Einliegerwohnung, abgesondert von der Gastfamilie und hat mit Gastfamilie einen Mietvertrag abgeschlossen.
- Person lebt in einer fremden Wohnung, die von der Gastfamilie extra gemietet wurde und hat mit der Gastfamilie einen Untermietvertrag abgeschlossen.
- Person hat einen eigenen Mietvertrag unterzeichnet.

In diesen Fällen gilt: Personen, die Asylsozialhilfe beziehen, reichen den Mietvertrag beim Sozialdienst der DAF ein, um eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Wichtig

Personen, die keine Asylsozialhilfe beziehen, sind selbst für die Haftpflichtversicherung zuständig.

2. Unfallversicherung

Solange Sie in der Schweiz nicht erwerbstätig sind, sind Sie via Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert. Wenn Sie berufstätig sind (mehr als 8 Stunden pro Woche), muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Sie gegen Unfall versichern.

Sollten Sie nicht bedürftig sein und keine Asylsozialhilfe benötigen, stellen Sie sicher, dass Ihre Krankenversicherung auch die Unfallversicherung miteinschliesst.

Kontakt

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
6005 Luzern
041 228 57 78
daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO - FR
08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr



Öffentlicher Verkehr

Sofern Sie Asylsozialhilfe beziehen, gilt:

- Die Fahrkosten für den monatlichen Kontakt mit dem Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) werden Ihnen zurückerstattet. Sie müssen dafür die Fahrkarten oder die Quittung der Fahrkarten vorlegen.
 - Für den Besuch von Integrationskursen (z.B. Deutschkursen, Bewerbungskursen) werden Ihnen die Fahrkosten für die Kursdauer vergütet, um den Kursort zu erreichen.
 - Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die das Schulangebot Asyl «Fremdsprachige junge Erwachsene (FJE)» bei der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) besuchen, erhalten ebenfalls die Abonnementskosten vergütet.
 - Weiter werden ÖV-Kosten via Asylsozialhilfe zurückerstattet, wenn diese durch die Wahrnehmung von Terminen im Zusammenhang mit der medizinischen Grundversorgung entstehen.
 - Die Fahrkosten für Beratungsgespräche mit den Regionalen Arbeitsvermittlungen oder für Bewerbungsgespräche werden zurückerstattet. Sie müssen dafür die Terminbestätigung und die Quittung der Fahrkarten vorlegen.
 - Das Halbtaxabonnement ist im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.
-



Motorfahrzeug

Falls Sie im Besitz eines Motorfahrzeugs sind, gilt:

- Die Autoversicherung ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers. Die Kosten werden nicht durch die Asylsozialhilfe übernommen.
- Kosten für den Unterhalt des Motorfahrzeugs wie z.B. Benzin, Bussen oder Parkgebühren werden nicht durch die Asylsozialhilfe übernommen.

- Es stehen Ihnen weder in den Kollektivunterkünften noch in den Kantonswohnungen Parkplätze zur Verfügung.
- Es ist Ihnen nicht erlaubt, ein unverzolltes (ausländisch eingetragenes) Motorfahrzeug in der Schweiz zu verwenden. Ukrainische Fahrzeuge sind somit beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) anzumelden.
- Die schweizerische Zulassung erfolgt durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern. Dieses prüft das Motorfahrzeug und erteilt nach erfolgreicher Prüfung einen schweizerischen Fahrzeugausweis und schweizerische Kontrollschilder. Die Zulassung kann mehrere Monate dauern und ist daher frühzeitig anzugehen. Weitere Informationen stellt das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern zur Verfügung.

Wichtig

Personen, die Asylsozialhilfe erhalten, ist der Besitz eines Motorfahrzeugs grundsätzlich nicht erlaubt. Informieren Sie den Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF), wenn Sie im Besitz eines Motorfahrzeugs sind.

Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Auskunftszentrale für Zollbestimmungen
Telefon 058 467 15 15
www.bazg.admin.ch >
[Zollinformationen zur Ukraine](#) > [Einfuhr von Fahrzeugen ukrainischer Flüchtlinge](#)

Kontakt

Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern
041 318 11 11
www.strassenverkehrsamt.lu.ch



Arbeit und Ausbildung

1. Berufslehre

Personen mit Schutzstatus S haben Zugang zur Berufslehre. Ansprechpartner ist die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW). Lehrbetrieb und Personen mit Status S können den Lehrvertrag direkt über das Portal Berufsbildung oder mittels dem üblichen Formular melden. Falls der Schutzstatus S für Jugendliche während der Lehre aufgehoben werden sollte, kann die Ausreisefrist für Lernende bis zum Abschluss der beruflichen Grundbildung (EFZ, EBA) verlängert werden. Die Ausreisefristen von Familienangehörigen der Lernenden (Eltern, Geschwister) bleiben grundsätzlich unverändert.

Kontakt

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
041 228 52 52
www.beruf.lu.ch

2. Meldepflicht

Sie dürfen in der Schweiz arbeiten. Ihr zukünftiger Arbeitgeber muss die Erwerbstätigkeit vor Stellenantritt beim Amt für Migration (AMIGRA) des Kantons Luzern melden. Sie dürfen erst arbeiten, wenn Ihr Arbeitgeber diese Meldung gemacht hat.

3. Stellensuche und Arbeitsvermittlung

Für die Stellensuche melden Sie sich online unter www.job-room.ch/aav zur Arbeitsvermittlung an. Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) wird Sie danach kontaktieren.

Beim RAV erhalten Sie konkrete Tipps zur Stellensuche und es wird Ihnen gezeigt, wo ein Bedarf an Arbeitskräften besteht und wo Sie die besten Chancen auf Arbeit haben.

Weitere Informationen zum Schweizer Arbeitsmarkt sowie zur Stellensuche finden Sie auf der Website von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales Luzern.

4. Massnahmen für die Arbeitsintegration

Sofern Sie Asylsozialhilfe beziehen, ist es für Sie obligatorisch, an Massnahmen teilzunehmen, die Ihre berufliche Integration fördern (weitere Informationen siehe unter «Integration» auf Seite 15).

5. Arbeit und Asylsozialhilfe

Falls Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben und Lohn erhalten, müssen Sie dies umgehend und unaufgefordert dem Sozialdienst der DAF melden und den Arbeitsvertrag einreichen, sofern Sie Asylsozialhilfe erhalten. Wenn Sie trotz Einkommen zur Deckung Ihrer Lebenshaltungskosten weiterhin auf Asylsozialhilfe angewiesen sind, müssen Sie jeden Monat die Lohnabrechnung und den Stundenrapport (bei Stundenlohn) beim Sozialdienst der DAF einreichen.

Kontakt

Amt für Migration
Fruttstrasse 15
6005 Luzern
041 228 77 81
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO-MI, FR:
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
DO:
14:00 - 17:00 Uhr

Kontakt

WAS Luzern
041 209 00 00
[www.was-luzern.ch/
kontaktformular-was-
wira-luzern](http://www.was-luzern.ch/kontaktformular-was-wira-luzern)

6. Ausbildung

Gemäss Asylgesetz haben Sie als Person mit Status S kein Anrecht auf Ausbildungsbeiträge. Die DAF finanziert diese somit nicht.



Integration

Der Status S sieht vor, dass Sie in Ihre Heimat zurückkehren, sobald dies möglich ist. In der Zwischenzeit sind Sie als Erwachsene verpflichtet, Deutschkurse und weitere Massnahmen zur Arbeitsintegration zu besuchen, falls Sie Asylsozialhilfe beziehen. Als Jugendliche besuchen Sie die vorbereitenden Angebote für die berufliche Grundbildung (weitere Informationen siehe unter «Schule / nachobligatorisches Schulangebot» auf Seite 19/20). Das Ziel ist es, dass Sie mit einer Erwerbsarbeit am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilnehmen und für sich selbst sorgen können.

Kontakt

Dienststelle Asyl- und
Flüchtlingswesen
Abteilung
Integrationsmassnahmen
Fachteam Integration
041 469 41 40
Integration.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Deutschkurse

Melden Sie sich für die Teilnahme an Deutschkursen mittels Online-Formular auf der Webseite der Dienststelle Asyl und Flüchtlingswesen (Ukraine-Informationen/Sprachkurse) an.

Absolvieren Sie den Einstufungstest, damit wir abschätzen können, welcher Deutschkurs für Sie geeignet ist. Wir informieren Sie, sobald wir Sie zu einem Deutschkurs angemeldet haben.

Wichtig

Kosten für Deutschkurse, die Sie selbst organisieren, werden von uns nicht übernommen.

Arbeitsintegration

Sobald Sie das Sprachniveau B1 erreicht haben, erhalten Sie eine Einladung zu einem Erstgespräch und besuchen nachher Massnahmen für die Arbeitsintegration (z.B. Bewerbungskurse, Jobcoaching).

Wichtig

Sofern Sie Asylsozialhilfe beziehen, ist der Besuch der Integrationsmassnahmen (Deutschkurse und Arbeitsintegration) obligatorisch.



Wohnen

• Keine freie Wohnsitzwahl

Als schutzbedürftige Person wurden Sie dem Kanton Luzern zugewiesen. Sie dürfen nicht ohne Bewilligung des Staatssekretariats für Migration (SEM) in einen anderen Kanton umziehen. Falls Sie in einen anderen Kanton ziehen möchten, müssen Sie beim SEM ein Gesuch um Kantonswechsel einreichen (siehe auch Informationen auf Seite 1).

Wichtig

Falls Sie den Kanton ohne Bewilligung wechseln, werden Sie von der Asylsozialhilfe sowie der Kranken- und Haftpflichtversicherung ausgeschlossen.

Sofern Sie Asylsozialhilfe beziehen, stellt Ihnen die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) innerhalb des Kantons Luzern eine bereits möblierte Unterkunft zur Verfügung. Die verfügbaren Unterkunftsplätze sind knapp. Deshalb ist es möglich, dass Sie eine Wohnung mit anderen Personen teilen müssen. Ein Wechsel der Unterkunft auf eigenen Wunsch ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich.

In der Schweiz gilt ein Arbeitsweg von Ihrem Wohnort zur Arbeitsstelle (Hinfahrt) von maximal zwei Stunden als zumutbar. Ein Arbeitsweg unter zwei Stunden begründet somit keinen Wechsel des Wohnorts und der Unterkunft.

Kontakt

Staatssekretariat
für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
www.sem.admin.ch

Kontakt

Dienststelle Asyl- und
Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
6005 Luzern
041 228 57 78
daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO - FR
08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr

Schalter
08:30 - 11:45 Uhr
13:30 - 16:45 Uhr

Schalter und
Telefone sind am
Mittwochvormittag
geschlossen

Wichtig

Falls Sie sich selbst eine Wohnung suchen wollen, müssen Sie die Mietzinsrichtlinien für Sozialhilfebeziehende der entsprechenden Wohngemeinde beachten. Der Mietvertrag ist vor dem Unterzeichnen dem Sozialdienst der DAF zur Prüfung vorzulegen. Ist der Mietzins höher als die Mietzinsvorgaben der Gemeinde, übernimmt die Sozialhilfe den darüberliegenden Betrag nicht.

• Unterbringung in kantonalen Unterkünften (Kollektivunterkünfte, Kantonswohnungen)

Hausordnung

Die Unterkunft ist ausschliesslich für die durch die DAF zugewiesenen Personen bestimmt. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten. Es dürfen keine anderen Personen zur Übernachtung oder zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt eingeladen werden.

Verlust des Unterbringungsplatzes

Die Unterbringungsplätze im Kanton Luzern sind enorm knapp.

An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass Abwesenheiten bewilligungs- und meldepflichtig sind (weitere Informationen siehe unter «Reisen und Abwesenheit» auf Seiten 6/7). Sofern wir feststellen, dass Sie Ihren Unterbringungsplatz ohne vorgängige Bewilligung mehr als drei Tage nicht nutzen, wird ihr Platz geräumt und einer anderen Person zur Verfügung gestellt.

Betreuung

Die in den Kantonswohnungen untergebrachten Personen werden punktuell durch Mitarbeitende der DAF betreut. Ihnen muss der Zutritt zur Wohnung gewährt werden.

• Private Unterbringung in Gastfamilien

Ihre Gastgeberin oder Ihr Gastgeber hat sie freundlicherweise bei sich aufgenommen. Die Gastfreundschaft ist verbunden mit Kosten für die Gastgebenden.

Beitrag an die Wohnkosten der Gastfamilie

Sofern Sie Asylsozialhilfe erhalten, kann Ihre Gastgeberin oder Ihr Gastgeber mit Ihnen einen Mietvertrag bzw. Untermietvertrag abschliessen. Diesen müssen Sie dem Sozialdienst der DAF vorlegen, damit er prüfen kann, ob die Miete verhältnismässig ist und innerhalb der Mietzinsrichtlinien liegt. Ist dies der Fall, kann Ihr Mietanteil von der Asylsozialhilfe übernommen werden. Das Geld für den Mietanteil wird Ihnen auf Ihr Schweizer Bank- oder Postkonto überwiesen. Sie müssen das Geld anschliessend an Ihre Gastgeberin oder Ihren Gastgeber weiterleiten.

Wichtig

Sie müssen mit der Gastfamilie leben, um einen Mietvertrag bzw. Untermietvertrag abzuschliessen. Sie dürfen nicht in einer Wohnung leben, welche die Gastfamilie extra für sie mietet.

Kostenbeitrag an Haushaltsführung

Sofern Sie Asylsozialhilfe erhalten, müssen Sie damit Ihren Grundbedarf für das Leben decken. Dazu gehören auch Nahrungsmittel sowie Hygiene- und Haushaltsprodukte. Sofern Ihre Gastfamilie es wünscht, sind Sie verpflichtet, einen Kostenbeitrag an die Haushaltsführung zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages vereinbaren Sie mit Ihrer Gastfamilie. Das Geld händigen Sie direkt Ihrer Gastfamilie aus.

Anforderungen an das Zusammenleben in Gastfamilien

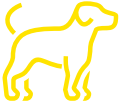
Sie wurden als Gäste aufgenommen. Sie sollten ein abschliessbares Zimmer und Zugang zu Küche und Bad haben. Sprechen Sie mit Ihrer Gastfamilie darüber, wie Sie sich das Zusammenleben vorstellen und wo Ihrer beider Grenzen liegen. Als Gäste haben Sie das Recht auf Privatsphäre. Erklären Sie Ihren Gastgeberinnen und Gastgebern, wenn Sie für sich sein möchten.

Wenn das Zusammenleben nicht funktioniert

Falls Sie nicht mehr bei Ihrer Gastfamilie wohnen können oder möchten, melden Sie sich möglichst frühzeitig beim Sozialdienst der DAF. Wir weisen Sie einer neuen Unterkunft zu.

Wichtig

Denken Sie daran, sich bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde abzumelden, wenn Sie umziehen. Melden Sie ausserdem dem Sozialdienst der DAF Ihre neue Wohnadresse.



Haustiere

Haustiere (Hunde und Katzen) aus der Ukraine müssen folgende Anforderungen für einen Import in den gemeinsamen Veterinärraum Schweiz-EU erfüllen:

- Mindestalter 7 Monate
- Kennzeichnung mit Mikrochip
- Gültige Tollwutimpfung
- Titrierung von Antikörpern
- Bewilligung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bei Einreise auf dem Luftweg
- Veterinärbescheinigung und Besitzererklärung

Mehr Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV ([Reise Check Hunde/Katzen](#)).

Wichtig

In den meisten Unterkünten der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) ist es grundsätzlich nicht möglich, Haustiere zu halten.

Kontakt

Veterinärdienst
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Kontakt

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV)
058 463 30 33
www.blv.admin.ch



Schule

Jedes Kind im schulpflichtigen Alter (5-16 Jahre) hat unabhängig seines Aufenthaltsstatus ein Recht auf Bildung an seinem Wohnort.

1. Obligatorische Schule

Um Ihr Kind bzw. Ihre Kinder für die Schule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) anzumelden, wenden Sie sich an Ihre Einwohnergemeinde. Diese übernimmt die Anmeldung Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder für die Schule.

In den Kollektivunterkünften des Kantons entfällt die Anmeldung bei der Gemeinde, da Ihr Kind in die Zentrumsschule eingeschult wird.

Bei Schuleintritt in die 1. Klasse sowie beim Eintritt in die 1. Oberstufenklasse wird durch die Asylsozialhilfe jeweils ein Beitrag von CHF 100.00 gewährt. Kosten für den Mittagstisch an der Schule werden nur durch die Asylsozialhilfe übernommen, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

2. Nachobligatorisches Schulangebot

Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren besuchen vorbereitende Angebote für die berufliche Grundbildung (Lehre). Weitere Informationen finden Sie hier: https://beruf.lu.ch/Beratung_und_Unterstuetzung/Beratungs_und_Informationszentrum_fuer_Bildung_und_Beruf/Ukraine_Fluechtlinge_Info_zu_Ausbildung_und_Arbeiten

Kontakt

Dienststelle
Volksschulbildung
Schulangebote Asyl
Schulhaus Schädprüti
Würzenbachmatte 1
6006 Luzern
041 228 79 40
Brigitt.stadelmann@edulu.ch
www.volksschulbildung.lu.ch

Kontakt

Dienststelle Berufs-
und Weiterbildung
Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
041 228 52 52
www.beruf.lu.ch



Externe Kinderbetreuung

Spielgruppenbesuch

Kinder mit Status S dürfen die Spielgruppen besuchen. Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) übernimmt allfällige Beiträge an die Spielgruppen, sofern Sie als Eltern der Kinder Asylsozialhilfe erhalten. Nicht bedürftige Personen kommen selber für die Kosten auf. Spielgruppen oder Gemeinden müssen vorgängig einen Antrag bei der DAF einreichen. Die DAF prüft anschliessend, ob ein Anspruch auf Beiträge besteht. Es werden keine Beiträge rückwirkend übernommen.

Kontakt

Dienststelle Asyl- und
Flüchtlingswesen
Abteilung
Integrationsmassnahmen
Fachteam Integration
041 469 41 40
Integration.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Der Antrag ist auf der Webseite der DAF (Ukraine-Informationen/ Spielgruppen & Schule) verfügbar.

Betreuung in Kindertagesstätten, Mittagstisch, Randzeitenbetreuung

Externe Betreuungskosten ab einem Arbeitspensum von mindestens 60 Prozent können durch die Asylsozialhilfe vergütet werden.

Kosten für den Mittagstisch an der Schule werden übernommen, wenn dies aus schulobligatorischen Gründen erforderlich ist (z.B. Oberstufenbesuch in einer anderen Gemeinde). Weiter können externe Betreuungskosten übernommen werden, wenn diese aufgrund von Kinderschutzmassnahmen oder kindsbezogenen Fördermassnahmen (z.B. Behinderung des Kindes) erforderlich werden.



Hilfsangebote

Verschiedene Organisationen, Kirchen und Vereine haben Angebote, um Geflüchteten die Ankunft und das Leben im Kanton Luzern zu erleichtern.

Eine Übersicht der Angebote finden Sie auf der Website der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF).

Kontakt

Dienststelle Asyl- und
Flüchtlingswesen
Koordinationsstelle
Freiwilligenarbeit
freiwillige.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
Postfach 2544
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 78
www.daf.lu.ch
daf@lu.ch

